

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 43 (1970)

**Heft:** 4

**Buchbesprechung:** Bücher und Schriften

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

massen (siehe Panzer 61) ein Gebiet, auf dem wir mithalten können. Und die Sachverständigen vertreten die Auffassung, es müsse — über die durch die obgenannten Neuaufstellungen bedingte Beschaffung von Schützenpanzern hinaus — an die Einführung eines Kampfschützenpanzers gedacht werden (für die M 113, den jetzigen Schützenpanzer, gäbe es genügend Verwendungsmöglichkeiten). Eine langfristig konzipierte Rüstungspolitik, die bestimmten Grundsätzen verpflichtet wäre, würde, wie uns scheint, verlangen, dass ein Fahrzeug wie der Tornado, der im Ausland erprobt worden ist, zumindest näher unter die Lupe genommen wird.

Dominique Brunner

## Bücher und Schriften

Im Verlag Schulthess & Co AG, Zürich ist als Heft 324 der «Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft» die nachstehend besprochene Publikation erschienen:

*Dr. iur. Robert Binswanger – Die Haftungsverhältnisse bei Militärschäden – XXXII, 326 Seiten, Preis Fr. 34.—.*

Die Ausbildung der Armee zur Kriegstüchtigkeit birgt vielerlei Gefahren für den unbeteiligten Dritten. Bei einer allfälligen Realisierung der Gefahr in einem Schaden erhebt sich sogleich die Frage, wer diesen zu tragen habe. Durch die auch in der Armee immer mehr um sich greifende Technisierung, durch das immer grösser werdende Zerstörungspotential wird zwangsläufig die Gefährdung der Umwelt durch den «Militärbetrieb» immer erheblicher. Während im aktiven Einsatz dieses Zerstörungspotential auch tatsächlich seine Wirkung zeigen soll, will man es im Instruktionsdienst zähmen und Schädigungen so weit als möglich vermeiden. Ganz vermeiden lassen sie sich jedoch nie, denn die Verhütung von Schäden — zum Beispiel durch das Aufstellen von Sicherheitsvorschriften — darf nur so weit gehen, dass eine kriegsgenügende Ausbildung der Armee noch einigermassen gewährleistet ist. Eine gewisse Anzahl von Unfällen wird sich infolgedessen immer ereignen. Diese bedauerliche Tatsache zwingt jedoch den Gesetzgeber dazu, für einen möglichst gerechten und billigen Ausgleich für die unbeteiligten Zivilpersonen zugefügten Schäden zu sorgen.

Wie im einzelnen die gesetzliche Regelung getroffen worden ist, ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Eine reiche Kasuistik erleichtert das Verständnis der nicht sehr zahlreichen Gesetzesvorschriften. Zur Abrundung des Themas dienen die Betrachtungen über die einem Wehrmann und dem Bund als Folge des Militärdienstes entstehenden Schäden. Der Verfasser hat sich das Ziel gesetzt, das ganze militärische Schadenersatzrecht systematisch zu erfassen und darüber hinaus Querverbindungen zu andern Gebieten des öffentlichen Schadenersatzrechtes, nämlich zu den Haftungsbestimmungen des Bundesgesetzes über den Zivilschutz und des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes, sowie seiner Behördemitglieder und Beamten, herzustellen.

## Freude an der Natur

Im Verlag Albert Müller AG, Rüschlikon (Zürich), ist 1 Buch erschienen, auf das besonders die Naturfreunde und weitere Interessenten aufmerksam gemacht seien.

*Bernard Venables, Der Angelsport im Süsswasser.*

Zwei Hauptmerkmale kennzeichnen dieses Handbuch für den Sportfischer, das die lebenslange Erfahrung eines Meisters unter den Jüngern Petri wiedergibt: Das aus einer enormen Praxis gewonnene Wissen, das vom Grundlegenden bis zu den scheinbar ausgefallenen Feinheiten, vom Altbewährten und Erprobten bis zur neuesten Entwicklung von Geräten und Methoden reicht, sowie die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister weisen den Weg zum bequemen Gebrauch des Buches, dem Anfänger, dem alles Wissenswerte klar und anschaulich erklärt wird, wie dem passionierten Könner, der hier jeden Hinweis findet, der Erfolg verspricht. Über 100 Zeichnungen und Photographien illustrieren den sachlich-informativen Text, der über alle Spielarten des Angelsportes Auskunft gibt, über das Grundangeln, die Spinn- und Flugfischerei, über Ruten, Rollen, Schnüre und Haken, über die Vielfalt von Ködern aller Art sowie über die Lebensgewohnheiten aller Süsswasserfische unserer Breiten, vom Aal bis zum Zander. Venables wird jeden Sportfischer begeistern.